



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von unterstützenden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern vom 12. Juli 2016

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2016 folgende Richtlinie beschlossen.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

(Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage)

- 1.1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz Brandenburg fördert der Landkreis Elbe-Elster nach dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO des Landes Brandenburg insbesondere solche Maßnahmen, die einen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft leisten.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte und Veranstaltungen gefördert, die einen Beitrag zur Integration in das Aufnahmeland leisten, die Selbsthilfepotenziale und die Partizipation der Flüchtlinge unterstützen, und somit die Lebensbedingungen von Flüchtlingen verbessern. Des Weiteren solche, die das Verständnis der ansässigen Bevölkerung über Flüchtlinge und Flucht stärken.

2.1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Etablierung einer Willkommenskultur und zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienen, insbesondere:

- Maßnahmen zur Unterstützung, Initiierung oder Aufbau von Willkommensinitiativen für Flüchtlinge, Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten, Gemeinschaftsveranstaltungen
- Aufbau von Patenschaften
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z. B. Kinderbetreuung während Sprachkursen oder Behördengängen, Hausaufgabenbetreuung oder Nachbereitung von Unterrichtsstoff für Schüler
- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Deutschkenntnissen
- Maßnahmen zur Vermittlung von gesellschaftlichen Normen, Rechten und Pflichten unserer Gesellschaft

2.2. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden je nach Einzelfall Sachausgaben, die in un-

mittelbarem Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen, wie z.B.:

- Veranstaltungsausgaben (z. B. Saalmiete, Bastelmaterial)
- Fachliteratur
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Beförderungskosten zu Veranstaltungen
- Büromaterial (z. B. Kopierpapier, Stifte, Schreibhefte)

Ausgenommen von der Förderung sind Personalkosten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind vorrangig:
 - Ehrenamtsstrukturen, welche sich mit ihren Aktivitäten um die Integration der im Landkreis Elbe-Elster lebenden Flüchtlinge und Asylbewerber bemühen (z. B. Vereine, Bürgerinitiativen)
 - Kommunen, welche zusätzliche integrationsfördernde Angebote für Flüchtlinge und Asylbewerber schaffen
- 3.2. Ehrenamtliche Initiativen, die nicht rechtsfähig sind, haben eine vertretungsberechtigte Privatperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes verantwortlich ist
- 3.3. Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die durchzuführenden Projekte und Veranstaltungen sind auf Migranten aber auch einheimische Personen ausgerichtet, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.
- 4.2. Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander verpflichtet.
- 4.3. Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- oder Landeshaushalt oder andere öffentlich Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist bei Bedarf nachzuweisen.
- 4.4. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.
- 4.5. Eingeworbene Drittmittel sind anzurechnen.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für spätestens einen Monat vor Projektbeginn beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.

Das jeweilige Angebot ist in einer Kurzkonzeption mit einem eindeutig festgelegten Ziel darzustellen und mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung sowie mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan bei Antragsstellung einzureichen. Des Weiteren soll ein Zeitplan mit der festgelegten Projektlaufzeit eingereicht werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster, das Sozialamt, erteilt dem Antragssteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bescheid.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung in der Regel in Höhe von maximal 500,- EUR pro Fördermaßnahme gewährt.

Einzelfallhilfen sind von der Förderung ausgenommen.

7. Verwendungsnachweis

7.1. Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils im entsprechenden Bewilligungsbescheid genannten Frist einen Verwendungsnachweis. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.2. Es ist nachzuweisen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.3. Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

7.4. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Juli 2016

Christian Heinrich-Jaschinski, Landrat

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: **Tanfous, Malek Ben**
 Zuletzt bekannte Anschrift: **2, Lords Terrasse, LU 62 FD EATON BRAY, Großbritannien**
 Bescheid vom: **27.07.2016**
 Betreff: **Leistungsbescheid zur Ersatzvornahme**
 Aktenzeichen: **63-00272-12-18**

Durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg/Elster ist für die vorbezeichnete Person ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden beim:

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz
Nordpromenade 4a
Herrn Müller, Zimmer 325
04916 Herzberg/Elster

Im Auftrag

gez. Göran Schrey
Sachgebietsleiter Rechtliche Aufsicht

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 17. August 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 12. August 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
 E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.